

[Handwritten mark]



Auskunft erteilt
Herr Meo

Zimmer
203

Durchwahl
02243/89217

Der Bürgermeister

Amt	Aktenzeichen	Tag
60.1	41-40-05	04.06.2007

B ~~6~~ 7
(Bei Antwort bitte angeben)

Gemeindeverwaltung Eitorf - Postfach 1164 - 53774 Eitorf

Katholische Kirchengemeinde
St. Patricius
Schoellerstr. 6
53783 Eitorf

val 06.06.2007

Geöffnet:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Email: joerg.meo@eitorf.de
Internet: <http://www.eitorf.de>

Bodendenkmal Nr. 142 – Kloster Merten – Gemarkung Merten, Flur 8, Flurstück 64

Bescheid über die Eintragung eines Denkmals in die Bodendenkmalliste gem. § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW)

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Teil des Bodendenkmals „Kloster Merten“, Gemarkung Merten, Flur 8, Flurstück 64, wird hiermit in die Bodendenkmalliste der Gemeinde Eitorf eingetragen. Er ist Bestandteil des Gesamt-Bodendenkmals „Kloster Merten“ mit den Parzellen Gemarkung Merten, Flur 8, Flurstücke 63, 64 und 65. Die Beschreibung ergibt sich aus dem Bodendenkmalblatt Nr. 142, das als Anlage diesem Bescheid beigelegt ist. Hier verweise ich insbesondere auf den Absatz Schutzmaßnahmen.

Begründung:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Patricius Eitorf, (Pfarr-Rektorat, St. Agnes, Merten-Fabrikfonds) ist Eigentümerin des oben genannten Grundstücks.

Nach § 2 **Abs. 1** DSchG NW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volksculturelle oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Bodendenkmäler sind nach § 2 **Abs. 5** DSchG NW bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbands Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn, hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung das Bodendenkmal „Kloster Merten“ unter den Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 DSchG geprüft und bewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das ortsfeste Bodendenkmal die Voraussetzungen zur Eintragung in die Denkmalliste erfüllt.

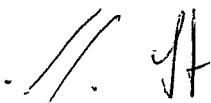
Nach § 3 DSchG NW sind unter anderem Bodendenkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Dies bedeutet, dass weder Sie als Eigentümer des Grundstücks noch die Gemeinde Eitorf als Untere Denkmalbehörde ein Wahlrecht haben.

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 07.11.1988 nach Vorberatung im Kultur- und Denkmalausschuss am 22.09.1988 beschlossen, das im Bodendenkmalblatt Nr. 142 beschriebene Bodendenkmal mit den Parzellen Gem. Merten, Flur 8, Flurstücke 63, 64 und 65 in die Denkmalliste einzutragen. In dem anschließenden Verfahren wurden die Parzellen 63 und 65 bereits eingetragen. Versehentlich unterblieb dies für Ihre Parzelle.

Mit meinem Schreiben vom 11.01.2007 habe ich Sie nunmehr an dem Verfahren beteiligt. Sie haben in Ihrem Schreiben vom 21.02.2007 „prophylaktisch“ Bedenken erhoben. Insbesondere begründeten Sie Ihre Bedenken mit möglichen Verwendungs- sowie Vermögensnachteilen. Weitere Bedenken sind nicht erhoben worden und auch nicht erkennbar. Eine Antwort der von Ihnen beteiligten Abteilung Seelsorgebereiche liegt nicht vor.

Wenn Ihre Bedenken mich auch nicht von meiner Pflicht zur Eintragung in die Denkmalliste entbinden, so möchte ich sie doch gerne ausräumen. Zwar unterliegen der Boden und das Gebäude dem denkmalrechtlichen Schutz und der Pflege, jedoch ist unter anderem Ziel des Denkmalrechts, eine sinnvolle und erhaltenswerte Nutzung zu ermöglichen. Insofern dürften sich gerade im Bereich der kirchlichen Nutzung keine Einschränkungen ergeben. Sollten Sie hinsichtlich der Nutzung Änderungen vornehmen wollen, stehe ich Ihnen gerne zur Beratung zur Verfügung und werde mich um das Einvernehmen mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege bemühen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rüdiger Storch

2. D an LVR ✓

3. Bekanntgabe Rat

4. Eintragung in Bodendenkmalliste (B 7)

5. Z. d. A.

